



Statuten CVP60⁺ Kanton Zug

Name und Sitz des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen „CVP60⁺ Kanton Zug“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz des Vereins am Wohnort der Präsidentin /des Präsidenten.

Art. 2

Die „CVP60⁺ Kanton Zug“ ist eine Vereinigung im Sinne von Art. 9 der Statuten der Christlichdemokratischen Volkspartei des Kantons Zug und eine Vereinigung nach Art. 2 der Statuten der CVP60⁺ Schweiz“.

Zweck

Art. 3

Ziel der Vereinigung ist die Vernetzung von Seniorinnen und Senioren, die sich den Zielen der CVP verbunden fühlen.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- Veranstaltungen und Seminarien, wobei auch die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen möglich ist.
- Stellungnahmen zu aktuellen Fragen
- Aufbau eines Beziehungsnetzes
- aktive Einsitznahme im Zentralvorstand und der Delegiertenversammlung der CVP des Kantons Zug
- Zusammenarbeit mit der Fraktion der CVP des Kantonsrates
- aktive Teilnahme am politischen Geschehen
- aktive Einsitznahme in der Plenarversammlung der CVP60⁺ Schweiz

Die CVP60⁺ Kanton Zug erarbeitet ihre Positionen weitgehend autonom - auch gegenüber der CVP, mit der sie sich auf gemeinsamen Grundlagen gut versteht, gegenüber der sie in Einzelfragen aber durchaus auch andere Schwerpunkte setzen kann.

Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder der Vereinigung können werden, wer ihren Zweck anerkennt und diesen zu fördern bereit ist. Sie gehören der CVP an oder sind – ohne Parteimitgliedschaft – mit der Grundhaltung der CVP einverstanden.

Art. 5

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, mit Austritt oder mit Ausschluss.

Ein Austritt ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand kann ein Mitglied, auch ohne Angabe eines Grundes, ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, einen solchen Vorstandsbeschluss an die Mitgliederversammlung weiterzuziehen; diese entscheidet endgültig.

Organe

Art. 6

Organe der Vereinigung sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung.

- Sie findet auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal pro Jahr statt. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden schriftlich, mindestens 20 Tage vorher. Anträge sind 10 Tage im Voraus der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
- Die statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unbesehen der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Für Statutenänderung und Auflösung der Vereinigung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 8

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin/des Präsidenten und der Revisionsstelle.
- Abnahme Jahresbericht und Jahresrechnung; Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- Beschlussfassung über Gegenstände, welche vom Vorstand oder durch Anträge von Mitgliedern vorgelegt wurden.
- Auflösung des Vereins

Vorstand

Art. 9

Der Vorstand

- besteht aus 3 – 7 Mitgliedern, die für 2 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
- konstituiert sich selbst.
- führt die laufenden Geschäfte der Vereinigung und vertritt diese nach aussen.
- vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- pflegt den Kontakt zur CVP des Kantons Zug und zur CVP 60⁺ Schweiz

Revisionsstelle

Art. 10

Die Revisionsstelle

- besteht aus 2 Personen ausserhalb des Vorstandes
- wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Finanzierung und Haftung

Art. 11

Die CVP60+ Kanton Zug finanziert sich durch freiwillige Beiträge, Spenden und Legate, sowie aus Erträgen aus Aktivitäten.

Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Jahresbeiträgen beschliessen.

Art. 12

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

Auflösung

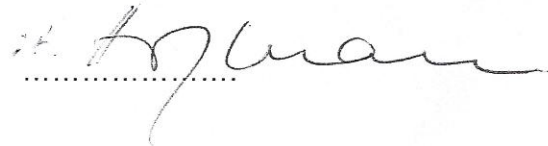
Art. 13

Die Auflösung der Vereinigung benötigt eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Vermögen geht an die CVP des Kantons Zug.

6340 Baar, 26. Mai 2011

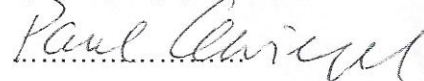
CVP60+ Kanton Zug

Der Präsident:



.....

Der Tagungspräsident:



.....